

# BGer 9C 649/2014 vom 12. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_649\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_649_2014)

FR: TF 9C 649/2014 du 12 février 2015

IT: TF 9C 649/2014 del 12 febbraio 2015

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Die versicherte Person hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf ( Art. 21 Abs. 1 Satz 1 IVG ). Der Bundesrat delegierte diese Kompetenz an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), welches auch nähere Bestimmungen erlässt über Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter, welche anstelle eines Hilfsmittels benötigt werden ( Art. 14 Abs. 1 lit. c IVV [SR 831.201]). Die versicherte Person hat Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten Kosten für besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind, um (a) den Arbeitsweg zu überwinden, (b) den Beruf auszuüben oder (c) besondere Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung I [HVI; SR 831.232.51]). Die monatliche Vergütung darf weder den Betrag des monatlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen Altersrente übersteigen ( Art. 9 Abs. 2 HVI ).

### E. 1.2.1

Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein ( Art. 43 Abs. 1 ATSG ). Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind ( Art. 28 Abs. 2 ATSG ). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen ( Art. 43 Abs. 3 ATSG ).

### E. 1.2.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ( Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Der

Sozialversicherungsträger als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht ( BGE 138 V 218 E. 6 S. 221 f. mit Hinweisen, Urteil 8C\_494/2013 vom 22. April 2014 E. 5.4.1, in BGE 140 V 220 nicht publiziert).

## **E. 2**

Das kantonale Gericht hat auf seinen Entscheid VV.2014.41/E vom 26. März 2014 verwiesen, wonach notwendig sei, dass der Versicherten im Zusammenhang mit ihrem Kantonsratsmandat ein Vorleser zur Verfügung stehe. Es ist der Auffassung, dass sich daraus nicht auf den geltend gemachten Anspruch schliessen lasse. Dieser lasse sich erst beurteilen, wenn bekannt sei, um welche Art von Tätigkeit es sich konkret handle, in welchem Umfang die Versicherte am Projekt arbeite und ob dafür nicht Hilfsmittel zur Verfügung ständen. Zudem müsse abgeklärt werden, ob die angebehrte Leistung im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinne stehe. Eine Angabe über den anfallenden Aufwand sei mangels jeglicher Kenntnis über die fragliche Tätigkeit nicht überprüfbar. Die Art der Behinderung stehe einer Auskunft über das Projekt nicht entgegen, und die Abklärungen stellten auch keine Einmischung in eine wissenschaftliche Tätigkeit dar. Weil die Versicherte die notwendigen Angaben zur Prüfung des Leistungsanspruchs nicht gemacht habe, sei die IV-Stelle auf ihr Begehren zu Recht nicht eingetreten.

## **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass die Vorinstanz die medizinisch begründete Notwendigkeit von Dienstleistungen Dritter für die Ausübung einer wissenschaftlichen Berufstätigkeit nicht im Grundsatz in Abrede stellt. Sie hält indessen mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 lit. b HVI weitere Beweismittel für eine konkrete Berufsausübung, d.h. für das behauptete Forschungsprojekt und die damit verbundenen Aufgaben der Versicherten, für unabdingbar. Dies ist kein Verstoß gegen Treu und Glauben ( Art. 9 BV ), sondern gesetzlich geboten (E. 1.2) : Diesbezüglich liegt nebst den Behauptungen der Versicherten, die für sich allein nicht genügen, als Beweis einzig die mit dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 3. September 2013 an die IV-Stelle eingereichte Zusammenfassung über "Akademische Projekte" bei den Akten. Dass diese eine überzeugende Grundlage für die notwendigen Rückschlüsse sein soll, wird zu Recht nicht geltend gemacht, zumal daraus weder ein Verfasser noch ein Hinweis auf die tatsächliche Projektumsetzung hervorgeht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist auch die neue (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ) Beilage 17 kein genügender Beleg: Die darin enthaltene E-Mail-Korrespondenz betrifft zwar die Finanzierung eines Forschungsprojektes; indessen ist weder dieses noch die Geldgeberin identifizierbar und Einzelheiten über das konkrete Projekt fehlen vollständig. Sodann ist für die Annahme der Berufstätigkeit durchaus von Bedeutung, ob diese, wie behauptet, "an einem renommierten Forschungsinstitut" ausgeübt wird, wobei es nicht auf ein Weisungsrecht oder eine Rechenschaftspflicht ankommt. Es war und ist somit eine Obliegenheit der Beschwerdeführerin, Unterlagen einzubringen, die ihre Behauptung einer Berufsausübung untermauern und Rückschlüsse auf Art und Umfang der konkreten Tätigkeiten erlauben. Ob dafür zwingend ein vom Forschungsinstitut bestätigter Projektbeschrieb erforderlich ist oder ob allenfalls auch weitere Unterlagen über "Abmachungen mit finanzierenden

Stiftungen" genügen, kann an dieser Stelle offenbleiben: Gegebenenfalls wird die IV-Stelle das Verfahren wieder aufnehmen und nach einer Beweiswürdigung über das Gesuch entscheiden. Die mit Eingabe vom 30. Dezember 2014 mitgeteilte und ab 1. Februar 2015 eingetretene Änderung des Sachverhalts (Übernahme eines Lehrauftrags an der Universität B.\_\_\_\_\_ im Frühlingsemester 2015) vermag hier schon aus prozessrechtlichen Gründen (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ) nicht weiter zu helfen.

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführerin in Bezug auf die nach ihrer Meinung "unsinnigen" Abklärungen "mit dem Forschungsinstitut" der IV-Stelle resp. der Vorinstanz vorwirft, sie hätte "bei Unklarheiten direkt nachfragen oder die schriftlichen Abmachungen mit den Stiftungen verlangen" können, verhält sie sich angesichts der beiden von der IV-Stelle verfassten Mahnschreiben treuwidrig. So wurde sie in jenem vom 12. September 2013 explizit darauf hingewiesen, dass es um Unterlagen resp. um Auskünfte für die konkrete Ermittlung der Transferkosten und der Dienstleistung (unter den Aspekten der Eignung, Erforderlichkeit sowie Einfach- und Zweckmässigkeit) geht.

### **E. 3.3**

Was schliesslich das auf weiten Strecken gerügte Verhalten der - zuständigen (vgl. Art. 55 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 lit. a IVV ; vgl. auch Entscheid der Vorinstanz VV.2013.258/E vom 6. November 2013) - IV-Stelle Thurgau betrifft, so bildet nicht dieses, sondern einzig der angefochtene Entscheid Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ; Urteil 9C\_447/2011 vom 21. Juli 2011 E. 4.1.3). Auf die entsprechenden Ausführungen ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bejaht und folglich den Nichteintretensentscheid der IV-Stelle bestätigt (vgl. E.2.1.2). Die Beschwerde ist unbegründet.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.